BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 1 K 18.30870

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted] in

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Bettina Feix
Watzmannweg 7, 86825 Bad Wörishofen

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,
[redacted]-237

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG 32 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Reif als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2020

am 7. Mai 2020

folgendes

Urteil:

I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Gambia vorliegt. Der Bescheid vom 20. April 2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

III. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger ¾ und die Beklagte ¼.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

1 Der am 15. Januar 2002 geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Fulla an. Er wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung über seinen Asylantrag.

2 Er reiste im Juli 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13. September 2017 einen förmlichen Asylantrag. In der Anhörung am 7. Dezember 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er an, sein Vater sei in Gambia inhaftiert worden. Er habe dort nur noch seinen Bruder und seinen Onkel mütterlicherseits. Der Vater habe unter Mithilfe des Klägers die Kühe einer einflussreichen Familie versorgt. Nachdem einige der Kühe gestohlen worden seien, sei der Vater beschuldigt und inhaftiert worden. Der Sohn der Familie habe daraufhin dem Kläger gedroht, ihn umzubringen. Der Kläger meine, dass der Sohn des Besitzers die Kühe entwendet habe. Die Familie des Besitzers der Kühe habe ihn unter Druck gesetzt, den Vater zu beschuldigen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, wieder bedroht und möglicherweise getötet zu werden. Zur Polizei sei er nicht gegangen, da er von dieser keine Hilfe erwartet habe.

3 Mit Bescheid vom 20. April 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag (Ziffer 2) ab. Weiter wurden weder die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) noch der subsidiäre Schutzstatus (Ziffer 3) zuerkannt. Zudem stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Gambia angedroht (Ziffer 5). Für den Fall der Abschiebung wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Die vom Kläger geschilderte Bedrohung knüpfe nicht an erhebliche persönliche Merkmale an, so dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht komme. Auch subsidiärer Schutz könne nicht zuerkannt werden, da es sich lediglich um eine persönliche Streitigkeit handle. Der Kläger hätte die Möglichkeit gehabt, zur Polizei zu gehen oder landesintern den Wohnsitz zu wechseln. Zudem gebe es in Gambia mittlerweile einen neuen Präsidenten, der sich zum Ziel gesetzt habe, staatliche Willkür einzudämmen. Damit könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger durch die gambische Polizei vor den Übergriffen der Familie des Besitzers der Kühe geschützt würde. Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Gambia sei zwar schlecht, dies treffe jedoch alle Gambier gleichermaßen, so dass sich daraus für den gesunden und arbeitsfähigen Kläger kein Abschiebungsverbot ergebe. Er habe in Gambia zudem familiären Rückhalt durch seinen Onkel, der sich bereits um seinen Bruder kümmere.

4 Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2018 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben. Im vorliegenden Fall sei der Entscheider nicht identisch mit dem Anhörer gewesen. Es sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass der Kläger angegeben habe, nicht zur Polizei gegangen zu sein, da er kein Vertrauen in diese gehabt habe. Zudem sei die Minderjährigkeit nur unzureichend gewürdigt worden. Auch von einer Schulbildung in Gambia könne nicht ausgegangen werden, da der Kläger lediglich vier Jahre lang die Koranschule besucht habe. Ein flüchtlingsrechtlich relevanter Anknüpfungspunkt sei gegeben, da der Kläger als Kind von den Bedrohungen betroffen gewesen sei. Kinder seien als eine soziale Gruppe anzusehen. Auf den Kläger sei erhebliche psychische Gewalt ausgeübt worden. Es liege eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vor, da es sich bei den Besitzern der Kühe um eine einflussreiche Familie handle. Wegen des Alters des Klägers hätte keine innerstaatliche Fluchtalternative angenommen werden

können. Auch sei völlig ungeklärt, ob in Gambia für den Kläger ein soziales oder familiäres Netz existiere. Es sei eine existenzielle Notlage bei einer Rückkehr zu befürchten. Der Kläger erhalte nunmehr über das 18. Lebensjahr hinaus Hilfe durch das Jugendamt der Stadt [redacted]. Mit Bescheid vom 9. Januar 2020 sei ihm Hilfe für junge Volljährige in Form der Heimerziehung gewährt worden. Grund hierfür sei, dass er nicht in der Lage sei, ein eigenverantwortliches und selbständiges Leben zu führen. Er benötige für seine Persönlichkeitsentwicklung weitere Hilfe.

5 In der mündlichen Verhandlung am 30. April 2020 nahm der Kläger die Klage hinsichtlich der Verpflichtung des Bundesamts zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes zurück und beantragte zuletzt,

6 festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

7 Das Bundesamt legte die Behördenakte vor, äußerte sich im Übrigen jedoch nicht zum Verfahren.

8 Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 übertrug die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin.

9 Am 30. April 2020 fand mündliche Verhandlung statt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das dabei gefertigte Sitzungsprotokoll ebenso Bezug genommen wie auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte.

Entscheidungsgründe:

10 Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

I.

11 Soweit die Klage bezüglich der zunächst ebenfalls begehrten Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus durch eine entsprechende Erklärung in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

II.

12 Die anhängig gebliebene, auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gerichtete Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Gambia. Insoweit war der Bescheid aufzuheben und eine entsprechende Verpflichtung auszusprechen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

13 1. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt voraus, dass der Betroffene im Falle einer Rückkehr einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt wäre. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht (mehr) gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu befriedigen (vgl. BayVGH, U.v. 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – Asylmagazin 2015, 197).

14 2. Diese besonders strengen Voraussetzungen liegen vor. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen für den Kläger weisen vorliegend eine Intensität auf, welche die Annahme rechtfertigt, dass im Falle seiner Rückkehr auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer

unmenschlichen Behandlung auszugehen ist. Der volljährige Kläger macht geltend, aufgrund seines noch jungen Alters und seiner besonderen Hilfsbedürftigkeit ohne familiäre Unterstützung in Gambia in existentielle Not zu geraten. Dem folgt das Gericht. Es hat nach Durchführung der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr bzw. Abschiebung nach Gambia einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt wäre, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass seine elementarsten Bedürfnisse im Sinne eines absoluten Existenzminimums nicht mehr gesichert wären.

15 a) Das Verwaltungsgericht Augsburg geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein volljähriger, arbeitsfähiger und gesunder Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten zu tragen hat, regelmäßig auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Gambia in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Ob wegen besonderer individueller Umstände eine Ausnahme vorliegt, lässt sich aber nicht allgemein beantworten. Es ist vielmehr eine Frage des konkreten Einzelfalls, ob eine abweichende Beurteilung geboten ist. Aus dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia vom 5. August 2019 (Stand: Juli 2019 - Lagebericht -, S. 9, 10) ergibt sich dabei, dass die Grundversorgung der Bevölkerung in Gambia mit Nahrungsmitteln nur beschränkt gewährleistet ist. Sozialhilferegelungen bestehen ebenso wenig wie staatliche Einrichtungen zur Aufnahme von Rückkehrern. In der Regel erfolgt eine Aufnahme durch die gambische (Groß-) Familie.

16 b) Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach Überzeugung des Gerichts wegen der Persönlichkeit des Klägers und der allgemeinen Versorgungslage eine existenzielle Gefahr bei einer Abschiebung nach Gambia. Das Gericht geht nach Durchführung der mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Kläger aufgrund seines jungen Alters und seiner Persönlichkeit im Falle einer Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten würde. Seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland lebt er in einer Jugendhilfeeinrichtung und wird dort betreut. Er wird ohne Hilfe nicht in der

Lage sein, sich bei einer Rückkehr nach Gambia eine Existenzgrundlage zu schaffen. Entscheidend ist hierbei, dass er zum einen auf kein soziales Netzwerk zurückgreifen kann und zum anderen, dass er bereits im Alter von 13 Jahren aus Gambia ausgereist ist und dort über keine verlässlichen Bezugspersonen verfügt. Seine Mutter ist gestorben, sein Vater inhaftiert. Er wohnte zuletzt nach der Verhaftung seines Vaters vorübergehend bei der Familie seines Onkels, die jedoch unter ärmlichen Bedingungen in beengten Verhältnissen lebt. Ob der Onkel bereit und in der Lage wäre, den mittlerweile erwachsenen Kläger aufzunehmen, ist fraglich. Das Gericht hat aufgrund der offenen Schilderungen des Klägers und des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu seinen familiären Verhältnissen.

Das Gericht ist weiter zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur eine Aufnahme durch ihm vertraute Personen in Gambia unabdingbar benötigen würde. Die Stadt Kaufbeuren hat dem Kläger nach der Vollendung des 18. Lebensjahres mit Bescheid vom 9. Januar 2020 Hilfe für junge Volljährige in Form der Heimerziehung gewährt. Sie sah sich dazu veranlasst, da er weiterhin Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigt. Deshalb wird er weiterhin in einer heilpädagogischen Wohngruppe betreut. Die in der mündlichen Verhandlung anwesende Bezugsbetreuerin der Jugendeinrichtung, in welcher der Kläger lebt, führte bei ihrer informatorischen Anhörung durch das Gericht aus, der Kläger sei sehr unsicher und schüchtern. Aufgrund seiner emotionalen Instabilität benötige er dringend Beistand in vielen alltäglichen Situationen. Er habe Schwierigkeiten, Vertrauen zu fremden Personen zu fassen und bedürfe stets des Rückhalts vertrauter Personen. Insbesondere in Konfliktsituationen und in unbekannten Situationen benötige er Beistand.

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur des Klägers ist das Gericht der Überzeugung, dass es diesem nicht gelingen kann, sich im Kampf um die wenigen Arbeitsplätze, eine Wohnmöglichkeit oder beim Zugang zu Hilfeleistungen Dritter gegenüber denjenigen durchzusetzen, denen die Anpassung an die Verhältnisse

leichter fällt. Ein selbständiges Leben hat der Kläger bislang nicht geführt und ist dazu gegenwärtig auch noch nicht in der Lage. Die Notwendigkeit einer fachkundigen Begleitung und weiteren Heimerziehung wurde von Fachkräften des Jugendamts festgestellt. Auch auf das Gericht machte der Kläger bei seiner informatorischen Befragung den Eindruck eines zurückhaltenden, noch sehr jugendlich wirkenden Erwachsenen. Die fachliche Einschätzung, dass er bislang nicht in der Lage ist, eigeninitiativ für sein Leben zu sorgen, ist nachvollziehbar.

17 3. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, U.v. 8.9.2011 – 10 C 14.10 – BVerwGE 140, 319, juris Rn. 16 und 17).

18 4. Die Gewährung von Abschiebungsschutz hat zur Folge, dass auch die entsprechende Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheides (§ 34 Abs. 1 AsylG) sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot in Nr. 6 aufzuheben waren.

III.

19 Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichts-kosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Reif

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 7. Mai 2020

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Wörle

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT AUGSBURG